



Unterhaltssachen – Feststellung der Vollstreckungsprivilegierung bei titulierter Unterhaltsforderung

rechtskräftiger Beschluss des Familiengerichts vom 04.07.2022, Az. 1 F 449/22:

Sachverhalt:

Um den Nachweis der Vollstreckungsprivilegierung eines Unterhaltsanspruchs gemäß § 850d Abs. 1 Satz 1 ZPO zu erbringen, muss der Gläubiger einen Titel vorlegen, aus dem sich ergibt, dass der Vollstreckung ein Unterhaltsanspruch der in § 850d Abs. 1 Satz 1 ZPO genannten Art zugrunde liegt. Allein durch die Vorlage eines Vollstreckungsbescheides kann dieser Nachweis durch den Gläubiger nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs allerdings nicht geführt werden. Das Jobcenter hatte für das Kind des Antragsgegners Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (SGB II) erbracht wodurch der Kindesunterhaltsanspruch des Kindes auf dieses übergegangen ist. Da der hierauf in Anspruch genommene Vater nichts zahlte, ist die Forderung in einem gerichtlichen Mahnverfahren vom Jobcenter gegen ihn geltend gemacht worden. Den im ergangenen Vollstreckungsbescheid titulierten Unterhaltsrückstand hat der Vater auch auf Aufforderung des Jobcenters hin weiterhin nicht bezahlt und sich auch sonst dort nicht gemeldet, etwa um Ratenzahlung nachgesucht. Das Jobcenter seinerseits hatte diesen vor Erhebung des gegenständlichen Feststellungsantrags aber nicht zur schriftlichen Erklärung und Bestätigung gegenüber dem Vollstreckungsgericht, dass es sich bei der titulierten Forderung um eine Unterhaltsforderung handele, aufgefordert. Es wurde vielmehr sofort beim Familiengericht Antrag auf Feststellung einer privilegierten, also bevorrechtigten Unterhaltsforderung (s.o.) gestellt, welcher vom jetzt anwaltlich vertretenen Vater im schriftlichen Vorverfahren nach Mitteilung einer Verteidigungsanzeige binnen laufender Frist zur Antragserwiderung ohne anderen Sachantrag unter Verwahrung gegen die Kostenlast anerkannt worden ist.

Entscheidung:

Im daraufhin erlassenen Anerkenntnisbeschluss ist daher nur über die Kosten ohne mündliche Verhandlung streitig zu entscheiden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 243 Satz 1 und 2 Nr. 1 und Nr. 4 FamFG. Abweichend von den Vorschriften der Zivilprozessordnung entscheidet das Gericht in Unterhaltssachen über die Verteilung der Kosten des Verfahrens auf die Beteiligten nach billigem Ermessen. Bei der verfahrensgegenständlichen Feststellung einer bevorrechtigten Pfändung handelt es sich unzweifelhaft um eine Unterhaltssache nach § 231 FamFG, die als selbstständige Familienstreitsache gem. § 112 Nr. 1, 114 FamFG dem Anwaltszwang unterliegt. Einen solchen hatte der Vater erstmals im gegenständlichen Verfahren vor dem Familiengericht eingeschaltet. Vorliegend ist bei der Kostenentscheidung zu berücksichtigen, dass sich der Vater als Antragsgegner mit seinem Anerkenntnis freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begeben hat und der geltend gemachte Feststellungsanspruch aufgrund der oben dargestellten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ohne Zweifel berechtigt war. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerseite mit der Wahl des Mahnverfahrens im Kosteninteresse des Unterhaltsschuldners einen günstigen Vollstreckungstitel geschaffen hat.

Andererseits hat das Jobcenter den Antragsgegner vor Erhebung des Feststellungsantrags offensichtlich nicht zur Erklärung gegenüber dem Vollstreckungsgericht aufgefordert einer privilegierten Vollstreckung nach § 850 d ZPO zuzustimmen. Solches wird den Unterhaltsgläubigern in der einschlägigen Literatur zur Vermeidung der Kostenwirkungen des § 93 ZPO aber ausdrücklich nahegelegt. Tatsächlich hat der Antragsgegner den gestellten Feststellungsantrag § 93 ZPO sofort anerkannt, weil dies tatsächlich noch nach einer Anzeige zur Verteidigung binnen laufender Antragserwiderungsfrist möglich ist. Dieser Aspekt muss in die Billigkeitsabwägung im Rahmen des § 243 FamFG mit einfließen, weshalb insgesamt keine Kostenaufhebung, sondern eine quotale Beteiligung auch der Antragstellerseite, mithin des Jobcenters, an den Anwaltskosten des Antragsgegners in Höhe von 50 % billig erscheint.

Bei der Festsetzung des Verfahrenswertes ist zu berücksichtigen, dass sich der Verfahrenswert einer positiven Feststellungsklage immer nur auf einen Bruchteil der Forderungshöhe, regelmäßig 20 % des Unterhaltsrückstands bzw. Jahreswertes beim laufenden Unterhalt begrenzt.